

## Sorgfalt vor Schnelligkeit

Dass Richter Zwangsbehandlungen erlauben, wenn der Arzt sie vorschlägt, ist Teil der Realität. Doch nach der Neuregelung des Betreuungsrechts müssen sie sich mit den Meinungen und Interessen aller Beteiligten auseinandersetzen. **Von Ulrich Engelfried**

Seit dem 26.2.2013 gilt eine gesetzliche Regelung, die Zwangsbehandlungen in der Psychiatrie im Rahmen des Betreuungsrechts erlaubt. Die Genehmigung kann in einem gesonderten Verfahren auf Antrag erteilt werden.

Die Regelung war in Eile durch den Bundestag verabschiedet worden, nachdem die Zwangsbehandlung von Menschen, die unter Betreuung stehen, mangels einer gesetzlichen Grundlage durch eine der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 20. Juni 2012 (Az. XII ZB 99/12) für unzulässig erklärt worden waren (vgl. PSU 1/2013). Der Bundesgerichtshof hatte seine Rechtsprechung aufgrund zweier Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 23.3.2011 (2 BvR 882/09) und vom 12.10.2011 (2 BvR 633/11) geändert. In diesen Entscheidungen hatte das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass Zwangsbehandlungen im Maßregelvollzug von Rheinland-Pfalz bzw. Baden-Württemberg mangels ausreichender gesetzlicher Grundlage nicht zulässig sind, entsprechende Gesetzesvorschriften gegen das Grundgesetz verstoßen und somit nichtig sind.

Das hatte zur Folge, dass eine Zwangsbehandlung von Patientinnen und Patienten rechtlich unmöglich war.

Da die gesetzlichen Grundlagen für die öffentlich-rechtliche Unterbringung (PsychKG) noch allgemeiner gefasst waren und sind, besteht weitestgehend Einigkeit, dass auch diese keine Grundlage für eine Zwangsbehandlung darstellen.

Nun sind die Voraussetzungen geregelt worden.

### Was bedeutet Zwangsbehandlung?

Gemeint ist die Zwangsmedikation, d.h. die Behandlung mit antipsychotischen Medikamenten oder anderen Psychopharmaka, gegen den Willen und Widerstand der Betroffenen unter stationären Bedingungen. Mit Zwang ist nicht nur der unmittelbare Zwang gemeint, sondern auch die Androhung möglicher Nachteile, z.B. keine Aussicht auf eine frühzeitige Entlassung zu haben, wenn man die Medikamente nicht nimmt. Auch wenn »der Betroffene sich,

etwa weil er die Aussichtslosigkeit eines körperlichen Widerstands erkennt, ungeachtet fortbestehender Ablehnung in die Maßnahme fügt und damit die Anwendung körperlicher Gewalt entbehrlich macht«, muss man von Zwangsbehandlung sprechen, so das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 23.3.2011.

### Die Grundzüge der Neuregelung

Was bedeuten nun die Änderungen in § 1906 BGB? Sind die alten Voraussetzungen in anderen Worten wieder in Kraft gesetzt worden?

Der Gesetzgeber hat die Vorgaben von Bundesgerichtshof und Bundesverfassungsgericht dem Buchstaben nach umgesetzt. So heißt es in § 1906 Abs. 3 BGB:

»(3) Widerspricht eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 Nummer 2 dem natürlichen Willen des Betreuten (ärztliche Zwangsmaßnahme), so kann der Betreuer in sie nur einwilligen, wenn

1. der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann,

2. zuvor versucht wurde, den Betreuten von der Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme zu überzeugen,

3. die ärztliche Zwangsmaßnahme im Rahmen der Unterbringung nach Absatz 1 zum Wohl des Betreuten erforderlich ist, um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden abzuwenden,

4. der erhebliche gesundheitliche Schaden durch keine andere dem Betreuten zumutbare Maßnahme abgewendet werden kann und

5. der zu erwartende Nutzen der ärztlichen Zwangsmaßnahme die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt.«

Dabei ist zu bedenken, dass diese Regelung immer im Zusammenhang mit § 1901 a BGB, der Verbindlichkeit einer Patientenverfügung, zu lesen ist. Patientenverfügungen sind also zu beachten!

Leider wird aus der Vorschrift des § 1906 BGB in seiner neuen Form nicht deutlich,

was »erheblicher gesundheitlicher Schaden« ist. An der präzisen Herausarbeitung dieses Merkmals fehlt es bislang. Auch das Verfahrensrecht sieht Sicherungen vor: Anhörung, Bestellung eines Verfahrenspflegers und grundsätzlich Einholung eines externen Sachverständigengutachtens.

Mein Thema soll aber weniger das Für und Wider der Zwangsbehandlung sein, sondern ich will einmal beleuchten, welche Aufgabe den Gerichten zukommt.

Betroffene haben häufig den Eindruck, dass Gerichte »sowieso alles durchwinken, was der Arzt will«. Niemand kann bestreiten, dass derartige Konstellationen an der Tagesordnung sind. Dass Richter, Verfahrenspfleger und Betreuer unter der Devise »Es muss eben sein« und in Zeitdruck einfach nur umsetzen, was der Behandler vorschlägt, ist leider Teil der Realität, hat aber so mit der Aufgabe der Gerichte und des gerichtlichen Verfahrens nichts zu tun. Zum Glück gibt es auch Gegenbeispiele.

### Was ist die Aufgabe der Gerichte?

Natürlich wird von den Gerichten erwartet, dass sie »Recht sprechen«, d.h. Entscheidungen treffen, die für alle Beteiligten verbindlich sind.

Eine zweite Funktion erwächst aus dem Grundsatz des Anspruchs auf rechtliches Gehör, der in Artikel 104 Grundgesetz festgeschrieben ist. Das Gericht soll hören, was die beteiligten und betroffenen Menschen zu sagen haben. Das ist keine bloße Formalität, sondern die Verpflichtung, sich mit den Argumenten und Meinungen aller beteiligten Personen auch inhaltlich auseinanderzusetzen. Das »rechtliche Gehör« ist ein fundamentales Recht der Bürgerinnen und Bürger in einem Rechtsstaat, mögen sie alt, jung, stark, gebrechlich, gesund, krank oder behindert sein.

Das Verständnis vom Gerichtsverfahren als rein formalisiertes, eher obrigkeitstaatliches Prozedere ist überholt, in Ansätzen nur noch im Strafrecht brauchbar. Moderne Verfahrensordnungen wie das FamFG (die Verfahrensordnung u.a. für Familiensachen und Betreuungs- und Unterbringungs-sachen) sehen Gerichtsverhandlungen als

Forum für die Darlegung unterschiedlicher Argumente und Interessen. Das Betreuungsrecht erfordert eine intensive Auseinandersetzung mit eben diesen Meinungen und Interessen, der Begriff der »Anhörung« soll im Lichte des Anspruchs auf »rechtliches Gehör« gerade nicht als bloße Formalität verstanden werden.

Foto: Gina Sanders, Clipdealer

### Konkrete Anforderungen

Daraus ergeben sich im Zusammenhang mit Zwangsbehandlungen konkrete Anforderungen:

Es kann keine Genehmigung »auf Vorrat« erteilt werden. Das wird zu vermehrten Anhörungen führen.

Einer Zwangsbehandlung eines Menschen muss »der ernsthafte, mit dem notwendigen Zeitaufwand und ohne Ausübung unzulässigen Drucks (...) unternommene Versuch vorausgegangen sein, seine auf Vertrauen gegründete Zustimmung zu erreichen« (s. Urteil des BVerfG vom 23.3.2011). Dieser Punkt ist mit besonderer Sorgfalt zu betrachten. Eine schlichte Frage wie »Würden Sie auch Medikamente nehmen?«, reicht nicht aus. Das haben Gerichte zu beachten und einzufordern.

Ferner ist es unerlässlich, zu diskutieren, ob wirklich keine Alternativen zur Verfügung stehen, auch nicht bei Verlegung in ein anderes Krankenhaus.

### Falle Eilfall

Das Verfahrensrecht sieht weiterhin die Möglichkeit einer Eilentscheidung vor. Dann kann wie bisher mit dem ärztlichen Zeugnis des behandelnden Arztes eine Genehmigung der Zwangsbehandlung erfolgen. Es ist meines Erachtens leider nicht gewährleistet, dass der Eilfall die große Ausnahme bleibt. Das ergibt sich schon daraus, dass die einstweilige Anordnung, also das, was im Allgemeinen – auch bei der Genehmigung der Unterbringung – unter »Eilfall« verstanden wird, schon dann zulässig ist, wenn »ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden besteht«. Das ist interpretationsfähig und lässt befürchten, dass dies »gefühlte« fast immer der Fall sein wird.

Das kann und wird dazu führen, dass all das Bemühen um mehr Rechtsstaatlichkeit für die Katz ist: Da wird der Patient schnell mal gefragt, der sagt schnell mal »Nein« zur Behandlung, dann wird schnell mal der Betreuer gedrängt, einen Antrag zu stellen, schnell mal der Richter geholt und wenn der



Alle Argumente abwägen

behandelnde Arzt dann noch schnell mal ein ärztliches Zeugnis abgibt, ist die Zwangsbehandlung fertig. Schließlich ist es ja – wie es im Technokraten-Dummdeutsch gern einmal heißt – »nicht darstellbar«, dass ein Patient, eine Patientin womöglich eine Woche auf der Station ist und nicht behandelt werden kann.

Aus rechtlicher und rechtsstaatlicher Sicht kann die Devise aber nur lauten: Sorgfalt vor Schnelligkeit, wenn irgend möglich: Tempo herausnehmen. Alle Bemühungen um Objektivierung, interessengerechter Abwägung und letztlich um die Vermeidung von Zwangsbehandlungen würden dann konterkariert, der Grundsatz des Anspruchs auf rechtliches Gehör und mit ihm der Rechtsstaat verkämen zu einer reinen Hülle.

Natürlich verlangt dies die individuelle Bereitschaft des Richters, der Richterin, sich auf das Gebot, mehr Zeit aufzuwenden, einzulassen. Es muss aber auch von den Gerichtsverwaltungen gefordert werden, dass sie das Betreuungsrecht nicht nur als lästiges »Massengeschäft« begreifen und die Betreuungsabteilungen entsprechend personell ausstatten.

Nur kurz kann ich auf die Rolle von Verfahrenspflegern und Betreuern eingehen, die natürlich zum einen von den Gerichten genügend Raum erhalten müssen, ihre Aufgaben verantwortungsvoll wahrzunehmen, die aber ebenso gefordert sind, sich der zeitintensiven Auseinandersetzung um die Frage der Zwangsbehandlung zu stellen. Gerichte sollen nicht »stromlinienförmige«, sondern unbequeme Betreuer und Verfahrenspfleger fordern und unterstützen. Die Betreuerinnen und Betreuer sind – soweit vorhanden – frühestmöglich einzubeziehen, sie entscheiden letztlich, ob die genehmigte Maßnahme »vollzogen« wird. Es wird aufgrund äußeren Drucks, aber auch im Zusammenhang der »Arbeitsverdichtung« in der Justiz nicht leicht sein, aus den Zwangsbehandlung-»Fällen« Tempo herauszunehmen, aber wir müssen es immer wieder ernsthaft versuchen. Ansonsten machen wir das Verfahren zur Farce und die Rechte der betroffenen Menschen und letztlich auch der Rechtsstaat bleiben auf der Strecke. ■

**Ulrich Engelfried** ist Richter am Amtsgericht Hamburg-Barmbek und Mitherausgeber des Grundrechtreports.